

**Schriften zum Strafrecht**

---

**Band 433**

**Die strafrechtliche Verantwortung  
von Pressemitarbeitern vor dem Hintergrund  
des Wandels vom Printjournalismus  
zur elektronischen Presse**

**Von**

**Benjamin Brenken**



**Duncker & Humblot · Berlin**

BENJAMIN BRENKEN

Die strafrechtliche Verantwortung von Pressemitarbeitern  
vor dem Hintergrund des Wandels vom Printjournalismus  
zur elektronischen Presse

Schriften zum Strafrecht

Band 433

Die strafrechtliche Verantwortung  
von Pressemitarbeitern vor dem Hintergrund  
des Wandels vom Printjournalismus  
zur elektronischen Presse

Von

Benjamin Brenken



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin  
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-19106-2 (Print)  
ISBN 978-3-428-59106-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*In Erinnerung an Werner*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 2023 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen.

Eingereicht wurde die Arbeit im Herbst des Vorjahres, sodass Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung bis einschließlich Oktober 2022 berücksichtigt sind.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Prof. Dr. Bernd Heinrich. Der persönliche Kontakt war auch nach längeren Pausen stets herzlich und humorvoll und seine Rückmeldungen haben mir gerade in der Anfangszeit sehr geholfen. Dazu sorgten die jährlichen Doktorandenseminare immer wieder für einen Motivationsschub.

Weiter möchte ich Prof. Dr. Martin Heger für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken.

In privater Hinsicht danke ich meinen Eltern, die mich stets unterstützt und motiviert haben und speziell meinem Vater für sehr hilfreiche Anmerkungen zur Arbeit. Meine Leila und mein Sohn tragen ebenfalls einen Anteil am Gelingen. Dafür danke ich Ihnen.

Berlin, im Mai 2024

*Benjamin Brenken*





# Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Gang der Untersuchung .....	15
--	----

## *Teil I*

<b>Die strafrechtliche Verantwortung der Pressemitarbeiter im Printbereich</b> .....	<b>18</b>
A. Der Begriff und die Aufgabe der Presse .....	18
I. Begriffsbestimmung .....	18
1. Einfachgesetzlicher Pressebegriff .....	19
2. Verfassungsrechtlicher Pressebegriff .....	21
a) Personeller Schutzbereich .....	21
b) Sachlicher Schutzbereich .....	23
c) Schranken der Pressefreiheit .....	26
II. Die öffentliche Aufgabe der Presse .....	28
B. Druckwerke .....	31
C. Gesetzliche Grundlagen des Medienstrafrechts .....	36
I. Medienstrafrecht und Grundgesetz .....	36
II. Rechtsquellen des Presse- und Medienstrafrechts .....	38
D. Mitarbeiter der Presse .....	41
I. Der Autor .....	42
II. Der einfache Redakteur und der Chefredakteur .....	43
III. Der verantwortliche Redakteur .....	45
1. Die Bestellung des verantwortlichen Redakteurs .....	46
2. Aufgabe und Haftung des verantwortlichen Redakteurs .....	48
IV. Verleger und Herausgeber .....	50
V. Technische Verbreiter .....	52
E. Der Presserat .....	54
F. Die strafrechtliche Haftung der Pressemitarbeiter im Printbereich .....	57
I. Internationales und interlokales Kollisionsrecht .....	58
1. Internationales Kollisionsrecht .....	59
2. Interlokales Kollisionsrecht .....	64
II. Gerichtsstand .....	67

III.	Presseinhaltsdelikte . . . . .	69
	1. Begriff der Presseinhaltsdelikte . . . . .	70
	2. Die wichtigsten Tatbestände der Presseinhaltsdelikte im Strafgesetzbuch . . . . .	72
	a) Der strafrechtliche Schutz der Ehre . . . . .	73
	b) Verbreitung rechtswidriger Inhalte . . . . .	78
	c) Aufforderung, Anleitung und Billigung von Straftaten . . . . .	81
	d) Landesverrat . . . . .	82
	e) Falsche Verdächtigung . . . . .	83
	3. Der presserechtliche Verbreitungsbegriff . . . . .	84
IV.	Sonstige Pressedelikte . . . . .	88
	1. Tatbestände . . . . .	88
	2. Rechtfertigung und investigativer Journalismus . . . . .	91
V.	Die wichtigsten Vorschriften des Nebenstrafrechts . . . . .	96
	1. Urheberstrafrecht . . . . .	97
	2. Kunsturhebergesetz . . . . .	99
VI.	Die strafrechtliche Sonderhaftung des verantwortlichen Redakteurs oder des Verlegers nach den Landespresse- und Landesmediengesetzen . . . . .	102
	1. Die strafrechtliche Verantwortung für Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit begangenen Pressedelikten . . . . .	103
	a) Die Pflichtverletzung des verantwortlichen Redakteurs bei Veröffentlichung eines strafbaren Inhalts eines Druckwerks (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 1 PresseG BW) . . . . .	104
	aa) Der verantwortliche Redakteur als Träger der Sonderhaftung . . . . .	106
	bb) Die mittels Druckwerks verwirklichte strafbare Handlung . . . . .	108
	cc) Vorsatz oder Fahrlässigkeitsvorwurf . . . . .	112
	dd) Abweichende Regelungen in anderen Landespresse- und Landesmediengesetzen . . . . .	113
	b) Die Verletzung der Aufsichtspflicht durch den Verleger (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 2 PresseG BW) . . . . .	115
	2. Presseordnungsdelikte . . . . .	116
	a) Bestellung bzw. Zeichnung eines ungeeigneten verantwortlichen Redakteurs . . . . .	117
	b) Verstöße gegen die Impressumspflichten . . . . .	118
	c) Verbreitung oder Abdruck beschlagnahmter Druckwerke . . . . .	120
	3. Abschließende Betrachtung der landesgesetzlichen Strafvorschriften . . . . .	121
VII.	Von der Vorbereitung bis zur Beendigung eines Presseinhaltsdeliktes . . . . .	122
VIII.	Täterschaft oder Teilnahme . . . . .	127
	1. Der Verfasser . . . . .	128
	2. Zusammenwirken mehrerer Verfasser oder Redakteure . . . . .	128
	3. Die Beteiligung der technischen Verbreiter . . . . .	133
	4. Die Beteiligung des Verlegers und des Herausgebers . . . . .	135

- IX. Haftung für fremde Inhalte ..... 136
  - 1. Zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung für fremde Inhalte ..... 136
  - 2. Das Distanzierungserfordernis ..... 137
  - 3. Das Identifikationserfordernis ..... 139
  - 4. Fremde Inhalte in der Druckpresse ..... 142
  - 5. Täterschaft und Teilnahme bei der Verbreitung fremder Inhalte ..... 145
- X. Verfolgungsverjährung der Presseinhaltsdelikte nach den Landespresse- und Landesmediengesetzen ..... 146
  - 1. Die Kompetenz der Landesgesetzgeber ..... 147
  - 2. Hintergrund der speziellen Verjährungsregelung der Länder ..... 147
  - 3. Persönlicher Anwendungsbereich der landesrechtlichen Verjährungsvorschriften ..... 149
  - 4. Sachlicher Anwendungsbereich der landesrechtlichen Verjährungsvorschriften ..... 149
  - 5. Vergleich der landesrechtlichen Verjährungsvorschriften ..... 152

*Teil 2*

**Die elektronische Presse**

- A. Einleitung ..... 155
- B. Erscheinungsformen und Bedeutung der Presse im Internet ..... 157
- C. Der Begriff der „elektronischen Presse“ ..... 164
  - I. Ton- und Bewegtbildinformationen als Bestandteil der „elektronischen Presse“ 166
  - II. Redaktionelle Gestaltung als Voraussetzung der „elektronischen Presse“ ..... 168
- D. Der Rundfunkbegriff ..... 171
- E. Die Rechtsquellen der „elektronischen Presse“ ..... 174
  - I. Telemediengesetz ..... 174
  - II. Medienstaatsvertrag mit der Sonderkategorie „Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten“ (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 MStV) ..... 176
- F. Die verfassungsrechtliche Einordnung der „elektronischen Presse“ ..... 180
  - I. Einordnung unter den verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff ..... 183
  - II. Einordnung unter den verfassungsrechtlichen Pressebegriff ..... 185
  - III. Einordnung unter ein neues Mediengrundrecht ..... 188
    - 1. Einführung einer allgemeinen Medienfreiheit ..... 189
    - 2. Die Internetdienstfreiheit oder die Internetfreiheit ..... 192
  - IV. Eigene Stellungnahme ..... 194
    - 1. Zur Einordnungsfrage ..... 194

2. Zur Anwendbarkeit der Landespresse- bzw. Landesmediengesetze auf die „elektronische Presse“	198
a) Einfachgesetzliche Folgen der verfassungsrechtlichen Zuordnung	198
b) Anwendbarkeit der besonderen Straftatbestände aus den Landespressegesetzen	201
c) Zur Anwendbarkeit der presserechtlichen Verjährungsvorschriften	206
G. Prozessuale und materielle Besonderheiten der „elektronischen Presse“ aus strafrechtlicher Sicht	212
I. Internationale Zuständigkeit	213
1. Handlungsort	214
2. Ort, an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eintritt	217
a) Die Ansichten Breuers und Collardins	219
b) Die Ansicht Siebers	220
c) Eigene Stellungnahme	221
3. Der BGH zum Erfolgsort von potenziellen und abstrakten Gefährungsdelikten	222
4. Streit um den Erfolgsort bei abstrakten Gefährungsdelikten	225
a) Ablehnung des Erfolgsortes im Sinne des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB	225
b) Das Risiko eines Gefährungserfolgs schafft Tatort nach § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB	227
c) Eigene Stellungnahme	229
d) Anpassung des § 5 StGB durch 60. StrÄndG	236
II. Vom Schriften- zum Inhaltsbegriff nach § 11 Abs. 3 StGB	237
III. Tathandlungen bei Verbreitungsdelikten	244
1. Rückblick auf den „spezifischen Verbreitungsbegriff“	245
2. Öffentliches Zugänglichmachen digitaler Inhalte	246
IV. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Onlinepresse für eigene und fremde Inhalte nach dem TMG	248
1. Providerbegriffe	249
a) Content-Provider	249
b) Host-Provider	250
c) Sonstige Provider	251
2. Die Grundzüge der Providerhaftung nach den §§ 7–10 TMG	251
a) Hintergrund	251
b) Die Regelungen der §§ 7–10 TMG	252
3. Anwendbarkeit auf die Onlinepresse	255
a) Die „elektronische Presse“ als Content-Provider	255
b) Die „elektronische Presse“ als Host-Provider	256
4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Setzen von Hyperlinks	260
a) Rechtsprechung	262
b) Täterschaft und Teilnahme	265

c) Fazit .....	268
<b>Schlussbetrachtung</b> .....	269
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	273
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	284



## Einleitung und Gang der Untersuchung

Für die Strafrechtswissenschaft spielt das Pressestrafrecht bislang eine untergeordnete Rolle. Außerhalb der Rechercheaktivitäten investigativer Journalisten haben nur wenige Fälle in der Rechtsprechung Spuren hinterlassen. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit Fragen zur Strafbarkeit von Pressemitarbeitern, die bei der Veröffentlichung von strafrechtlich relevanten Inhalten mitwirken. Untersucht werden nicht nur die relevanten Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch, sondern auch die spezielle Sonderhaftung des Verlegers und des verantwortlichen Redakteurs aus den wenig beachteten Presse- und Mediengesetzen der Bundesländer. Im Kern der Untersuchung stehen die Unterschiede, die sich auf strafrechtlicher Ebene zwischen der analogen Publikation von Druckerzeugnissen und einer digitalen Verbreitung von Presseinhalten im Internet ergeben.

Die Presse informiert die Öffentlichkeit heute nicht mehr nur über Zeitungen und Zeitschriften, die der Leser als Druckwerk in den Händen hält, sondern auch über das Internet. Die Webseiten der bekannten Presseverlage, wie beispielsweise [spiegel.de](https://www.spiegel.de), [sueddeutsche.de](https://www.sueddeutsche.de), [faz.net](https://www.faz.net) oder [bild.de](https://www.bild.de), sind reichweitenstarke Nachrichtenplattformen mit großem Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung.<sup>1</sup> Das Internet ist in allen seinen Erscheinungsbildern längst zum Leitmedium geworden. Die vorliegende Arbeit zeigt auf, dass die Entwicklung der strafrechtlichen Rahmenbedingungen dem Wandel zur digitalen Verbreitung von Presseerzeugnissen zum Teil hinterherläuft.

Neben der bekannten Druckpresse geht es um die sog. „elektronische Presse“, den Teil der Onlinemedien, der mittels redaktionell gestalteter Inhalte bewusst am Informations- und Meinungsbildungsprozess der Öffentlichkeit teilnimmt. Die Texte der Pressemitarbeiter werden häufig übergreifend über mehrere Kommunikationskanäle (crossmedial) ausgewertet und erscheinen in der Druckausgabe einer Zeitung, die gleichzeitig als E-Paper vertrieben wird, und auf den bekannten Nachrichtenseiten. Abhängig von der analogen oder digitalen Verbreitung der Presseinhalte kommen unterschiedliche Alternativen im objektiven Tatbestand der Äußerungs- und Verbreitungsdelikte in Betracht. Ein mittels Zeitungspublikation begangenes Pressedelikt kann bereits verjährt sein, während die ständige Abrufbarkeit der

---

<sup>1</sup> Eine aktuelle Studie zeigt, dass die Presse über gedruckte Ausgaben knapp 55 % der Bevölkerung in Deutschland erreicht (LpA, Leser pro Ausgabe), während knapp 60 % der Menschen in Deutschland einmal die Woche digitale Zeitungsangebote nutzen; vgl. Zusammenfassung der ZMG Sonderauswertung „Reichweite der Zeitungen 2021“ der b4p aus dem Jahr 2021, abrufbar unter <https://www.die-zeitungen.de/argumente/reichweiten.html>, zuletzt abgerufen am 24.06.2022.



identischen Inhalte im Internet gegenwärtig dazu führt, dass die Tat erst zu einem späteren Zeitpunkt verjährt. Es erscheint auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Verbreitungswege fraglich, ob dieses Ergebnis zu einer gerechten Lösung führt.

Während das Presserecht und damit auch das hier relevante Pressestrafrecht sich über Jahrzehnte an dem traditionellen Modell der Verbreitung von Druckwerken orientiert und weiterentwickelt hat, kommen im Umfeld der digitalen Neuausrichtung vereinzelt Anpassungen der strafrechtlichen Bewertung in Betracht. Im ersten Teil der Arbeit wird der gegenwärtige Zustand im Pressestrafrecht dargestellt. Der zweite Teil der Arbeit widmet sich der Frage, inwiefern sich die im Printbereich gewonnenen Erkenntnisse auf die Onlinepresse übertragen lassen und in welchen Bereichen die tatsächlichen Unterschiede der beiden Verbreitungswege ein anderes Ergebnis auf strafrechtlicher Ebene rechtfertigen.

Im Sinne einer trennscharfen Abgrenzung befasst sich der erste Teil ausschließlich mit der Druckpresse. Dabei werden die wesentlichen Begriffe des Pressestrafrechts erläutert, die einfach- und verfassungsgesetzlichen Grundlagen aufgezeigt und die einzelnen Pressemitarbeiter benannt, die je nach Verantwortungsbereich als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommen. Pressestrafrechtliche Besonderheiten zeigen sich auch auf Tatbestandsebene der von (verantwortlichen) Redakteuren, Verlegern oder technischen Verbreitern begangenen klassischen Pressedelikte. Ein ausführlicher Blick richtet sich, wie bereits angekündigt, auf die mittels pressstrafrechtlicher Sonderhaftung pönalisierte Berufspflichtverletzungen des verantwortlichen Redakteurs bzw. des Verlegers, die in den Landespresse- und Landesmediengesetzen geregelt sind. Diese Sonderdelikte sollen der gefährlichen Massenverbreitung von Druckwerken mit strafbaren Inhalten vorbeugen und sicherstellen, dass auch dann, wenn der eigentliche Täter aufgrund der Anonymität der Presse nicht zu ermitteln ist, die Straftat verfolgt werden kann. In dieser Sonderhaftung, die ursprünglich aus dem Reichspressegesetz von 1874 stammt, liegt der Kern des Pressestrafrechts. Anwendung finden diese Vorschriften nach der gesetzlichen Bestimmung aber nur auf die Druckpresse.

Der zweite Teil der Arbeit nimmt die bereits angesprochene sog. „elektronische Presse“ in den Fokus. Es geht zunächst um die Bedeutung digitaler Presseerzeugnisse für die öffentliche Meinungsbildung und um eine Begriffsbestimmung. Nach einer Darstellung der einschlägigen Rechtsvorschriften folgt die verfassungsrechtliche Einordnung der „elektronischen Presse“, die zwischen den in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG aufgeführten Freiheitsrechten steht. Eine Anwendbarkeit presserechtlicher Privilegien hängt auch davon ab, ob die Onlinepresse sich auf den Schutzbereich der Pressefreiheit berufen kann oder nicht. Im Anschluss kehrt die Untersuchung zurück zu der zentralen Fragestellung, ob die unterschiedlichen Verbreitungswege von Druckwerken und digitalen Presseerzeugnissen bei der Tatbestandsverwirklichung von sog. Inhaltsdelikten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und ob das Pressestrafrecht den neuen Herausforderungen des digitalen Zeitalters genügt. Ein großer

Schritt auf dem Weg zur Weiterentwicklung der medienstrafrechtlichen Vorschriften erfolgte Anfang 2021 mit dem Inkrafttreten des sechzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und der damit einhergehenden Modernisierung des Schriftenbegriffs<sup>2</sup>. Mangels verkörperter Weitergabe des Informationsträgers wurde die Verbreitung digitaler Inhalte bis zu diesem Zeitpunkt nur über die Alternative des öffentlichen Zugänglichmachens im objektiven Tatbestand des jeweiligen Verbreitungsdelikts strafrechtlich erfasst. Die Einführung des sehr viel weiteren Inhaltsbegriffs löste dieses Problem.

Strafprozessuale Probleme, die von der Informationsgewinnung im investigativen Journalismus bis hin zu den bekannten Problemen rund um die Durchsuchung von Redaktionsräumen der Presse reichen können, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Im Mittelpunkt steht die Verwirklichung der pressestrafrechtlichen Delikte. Dazu gehört auch die Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches bei der Veröffentlichung von Inhalten (digital und analog) im Ausland.

In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich die Rechtsprechung nur in wenigen Einzelfällen zum Pressestrafrecht geäußert. Der bei Äußerungsdelikten in der Regel betroffene Ehrschutz – gerade bei Berichterstattungen der Boulevardpresse relevant – ist viel häufiger Gegenstand zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche und Schadensersatzforderungen. Vereinzelt ließen sich der zivilrechtlichen Rechtsprechung Wertungen entnehmen, die für eine strafrechtliche Beurteilung von Bedeutung sind. Das betraf zunächst die allgemeine Frage, ob die Rechtsprechung bei Veröffentlichungen der Onlinepresse überhaupt den Schutzbereich der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG als eröffnet ansah. Auch die Frage, ob sich ein Redakteur fremde Äußerungen zu eigen gemacht hat, spielt sowohl für die zivilrechtlichen Prüfpflichten als auch für die Täterschaft und Teilnahme einer Rolle.

Die Arbeit liefert zunächst einen Gesamtüberblick über die strafrechtlichen Risiken für Pressemitarbeiter bei der Veröffentlichung von Inhalten und widmet sich darüber hinaus mit Blick auf die zunehmende Konvergenz der Medien und aus der Perspektive der Presse ausgewählten medienstrafrechtlichen Problemen.

---

<sup>2</sup> Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland, BGBl. 2020 I, S. 2600. Der Regierungsentwurf vom 11.03.2020: BT-Drs. 19/19859; Empfehlungen der Ausschüsse: BR-Drs. 167/1/20; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz: BT-Drs. 19/23179.